

5.8 FREISTELLUNG ZUM ZWECHE DER JUGENDARBEIT

1. Grundlage

Der Gesetzgeber unterstützt das Engagement Jugendlicher und junger Erwachsener in der Jugendarbeit.

Hierzu wurde im Herbst 2007 das "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit" verabschiedet. Für die

- Leitung von Freizeiten und Zeltlagern,
- Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen
- Mitarbeit bei Schulungsveranstaltungen

kann eine Freistellung beim Arbeitgeber beantragt werden.

2. Wer hat ein Recht auf Freistellung?

Grundsätzlich haben Jugendliche ab 16 Jahre, die in einem Dienstverhältnis stehen, sich in einer Berufsausbildung oder einem Arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, ein Recht auf Freistellung. Auszubildende haben einen Rechtsanspruch auf 5 Tage Freistellung. Arbeitnehmer*innen haben einen Rechtsanspruch auf 10 Tage Freistellung. Die Freistellung kann auf max. 3 Veranstaltungen verteilt werden.

3. Good to know

Die BDKJ-Diözesanstelle unterstützt das Engagement Ehrenamtlicher, die sich in den Mitgliedsverbänden des BDKJ oder in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der Erzdiözese engagieren. In Deiner Rolle als Jugendreferent informierst Du über diese Möglichkeit und unterstützt Ehrenamtliche bei der Antragsstellung.

Wichtig: Für eine fristgerechte Beantragung muss der Antrag 6 Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen.

Wir empfehlen den Ehrenamtlichen vor der Antragsstellung deren Arbeitgeber persönlich zu informieren. Sie selbst können am besten für die Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit begeistern und werben. Darüber hinaus landet der Antrag dann nicht völlig überraschend auf dem Schreibtisch der Chefin oder des jeweiligen Chefs.

Ausführliche Informationen, sowie die gesetzlichen Grundlagen und Freistellungsanträge findest Du in der folgenden Arbeitshilfe oder auf der Homepage des BDKJ: <https://www.kja-freiburg.de/service/ausweise-antraege/freistellung/>